



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Datum: 18.03.19

Aktenzeichen: 30-4283.53(H)

Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Ihr Antrag vom 15.03.2019, eingegangen per Mail am 15.03.2019

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o. g. Antrages vom 15.03.2019.

Bei der Herausgabe von Kontrollberichten handelt es sich um eine grundsätzlich mögliche Form der Gewährung eines Informationszugangs in sonstiger Weise im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG. Wir legen Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen in Gestalt der jeweiligen beiden letzten Besuchsberichte wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG einen Monat beträgt, sich dadurch um einen weiteren Monat verlängert (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VIG).

Sollten wir bis zum **25.03.2019** nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass die vorgenannten Annahmen zutreffen und werden im Anschluss daran das Anhörungsverfahren beginnen.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.